

## Netzwerke der von Stuttgart 21 betroffenen Eigentümer und Anwohner

c/o Frank Schweizer – Kernerstr.32 – 70182 Stuttgart

Herrn Regierungspräsident  
Johannes Schmalzl  
- persönlich-  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

Stuttgart, den 16.November.2013

### Fortsetzung der Erörterung zur 7. Planänderung zu PFA 1.1, 1.5 und 1.6a bei Stuttgart 21 / Abklärung der Gebäuderisiken

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Schmalzl,

seit gestern ist bekannt, dass die Erörterung zum Grundwassermanagement mit nur einem weiteren Tag fortgesetzt werden soll. Besprochen werden sollen die Themen Lärm, Erschütterungen und verkehrliche Belange. Die Eingrenzung der Tagesordnung auf diese wenigen Themen ist jedoch nicht nachvollziehbar, nachdem noch unsere 35 Fragen, die die Gebäudesicherheit berühren, ungeklärt sind. Wir hatten diese dem Regierungspräsidium unmittelbar nach der abgebrochenen Erörterung schriftlich nachgereicht, jedoch bis heute keine Antwort erhalten. Auch die Frage, warum der das Kernerviertel betreffende Abschnitt PFA 1.2 als einziger formal von der Planänderung ausgenommen ist, ist nicht geklärt.

Hinzu kommt noch, dass eine transparente Behandlung und Klärung der Gebäuderisiken auch aufgrund neuer Erkenntnisse zwingend notwendig ist. Die bahninterne, bis jetzt geheime Risiken-Liste des damaligen Projektleiters Hany Azer für das Projekt "Stuttgart 21" aus dem Jahr 2011 ist seit Ende Oktober als Abschrift auch im Internet abrufbar<sup>1</sup> und für die vom Tunnelbau betroffenen Eigentümer sehr aufschlussreich. Darunter sind einige Baurisiken mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 49% (!) aufgelistet, auf die die betroffenen Eigentümer immer wieder in ihren Einwendungen hingewiesen hatten, die aber von der Bahn hingegen immer als beherrschbar bewertet bzw. bestritten wurden:

Originalzitat:

**Risiko Nr.15- Erschwernisse bei Anhydrit -PFA 1.2/1.6 + 1.5:** *Risiko über das Baugrundrisiko hinaus, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichend greifen. Gefahrenpotential da nicht erkennbar ist, wo Erschwernisse auftreten, auf welcher Länge und die Lage im Querschnitt. Gefahr vor allen Dingen bei Kontakt des Anhydrits mit Wasser.*

**Risiko Nr.65 – Baugrundrisiko durch Dolinen:** *Durch das Vorkommen von Dolinen im Baugrund können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, die Mehraufwendungen verursachen.*

**Risiko Nr.91 – Risiko auf Grund nicht vorhersehbarer Störungen bei Unterfahrungen von Gebäuden mit geringer Überdeckung (IHK, Presselstraße, Gäubahnviadukt, etc.).** *Beim Unterfahren treten größere Setzungen bzw. Schäden an den unterfahrenen Gebäuden auf. Es werden zus. Sicherungsmaßnahmen, ein geänderter Bauablauf (zeitweiser Baustopp), zus. Entschädigungen, etc. erforderlich.*

**Risiko Nr. 97 – Setzungen Bebauung Maybachstraße:** *Risiko von Setzungen größer 5cm an Bebauung Maybachstraße*

**Risiko Nr.111 : Baugrundrisiko und Hydrogeologie:** *Auf Grund des großen Umfangs von Tunnel- /*

---

<sup>1</sup> [http://www.bei-abriss-aufstand.de/wp-content/uploads/121\\_Risiken\\_Azer-Liste\\_Abschrift\\_und\\_Bewertung.pdf](http://www.bei-abriss-aufstand.de/wp-content/uploads/121_Risiken_Azer-Liste_Abschrift_und_Bewertung.pdf)

*Tiefbaumaßnahmen besteht grundsätzlich ein Kosten- und Terminrisiko durch Unwägbarkeiten aus Baugrund und Hydrogeologie.*

**Risiko Nr.116 – PFA 1.2/1.6: Schäden Gebäude Sägerstraße:** *Bei Störungen im Bereich der Hebungsinjektionen (dienen zur Sicherung der Gebäude) kann der Anfahrbereich eventuell nicht wie geplant ausgeführt werden. Dann müssen Alternativen überlegt werden.*

Diese jetzt erst der Öffentlichkeit bekannt gewordenen, aber bereits seit zwei Jahren von der Bahn intern eingeräumten Baurisiken für die Gebäudesicherheit müssen unbedingt in das Erörterungsverfahren mit einbezogen werden. Wir möchten dies an vier Beispielen deutlich machen:

### **Beispiel 1 : Risiken der Gebäudeanhebung / Betoninjektionen an der Urban- und Sägerstraße**

Alle Einwendungen besorgter Eigentümer wurden bislang mit dem Hinweis auf die Erprobtheit des Hebungsverfahrens in den Planfeststellungsverfahren beiseitegeschoben. Jetzt stellt sich zum einen im Zuge des Planänderungsverfahrens zum Grundwassermanagement heraus, dass nach Aussage des Landesamts für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGBR) erstmals in Stuttgart Gebäude in diesen geologisch problematischen Schichten angehoben werden sollen und damit eine Vergleichbarkeit, z.B. mit dem bei der Stadtbahnlinie U 15, nicht gegeben ist. Zum anderen wird jetzt bekannt, dass die Bahn intern mit einem 49%igen Risiko damit rechnet, dass die geplanten Hebungsinjektionen nicht erfolgreich sind bzw. Gebäudeschäden in der Sägerstraße eintreten. Dennoch erklärte Herr Dr. Schütz, Rechtsanwalt der Bahn, am 06.11.2013 in einer Informationsveranstaltung auf Nachfrage besorgter Eigentümer, dass diese im Schadensfall erst einmal ein Verschulden der Bahn bzw. der beauftragten Baufirma nachweisen müssten, bevor eine Haftung infrage käme. Es kann nicht angehen, dass die Bahn in diesem weichen Gestein riskante bautechnische Verfahren wählt und das Risiko einer Haftung und damit den „schwarzen Peter“ den betroffenen Eigentümern zuschiebt.

### **Beispiel 2: Risiken der Gebäude durch quellfähigen Anhydrit beim Tunnelbau nach Feuerbach**

Die Bahn hatte in den Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen von betroffenen Eigentümern zu den Anhydrit-Risiken als absolut abgesichert und beherrschbar abgewiesen. Dabei rechnet die Bahn intern mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 49%, dass Baurisiken - insbesondere durch den Kontakt mit Wasser - auftreten. Die Baugenehmigung erhielt die Bahn zur Planfeststellung 2005 mit geologischen Längsschnitten zwischen Hbf und Feuerbach, in dem nur einige kleine quellfähige Anhydrit-Blasen im Bereich des Tunnels ausgewiesen und mit dem Hinweis "vermutet" versehen waren. Bei der Erörterung zur Planänderung betr. das Grundwassermanagement wurde von Prof. Wittke ein neuer geologischer Längsschnitt für den Tunnel nach Feuerbach präsentiert (abgebildet auch in der StZ vom 14.09.13), der eine Anhydrit-Blase am Wartberg, eine am Kriegsberg und eine große zusammenhängende Blase vom Bereich Birkendörfle / Mönchhalde bis zum Augustinum aufzeigt. Bodenuntersuchungen wurden jedoch nur 2002 im Vorfeld der Planfeststellung gemacht (Plandatum 17.12.2002, gez. Dr. T. Westhoff). Danach gab es weder Bohrungen noch Messungen durch Schallreflexionen. Dies bedeutet, dass die Bahn sich hier nicht mit Erkenntniszugewinnen herausreden kann. Unsere Folgerung daraus: Zur Planfeststellung 2005 wurde mit geschönten Längsschnitten gearbeitet, um möglichst wenige Einsprüche zu riskieren bzw. um einen möglichst unanfechtbaren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu erreichen. Eine Genehmigung ohne eine plausible Klärung dieses Sachverhalts kann aber im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Gebieten nicht hingenommen werden.

### **Beispiel 3: Risiken von Hangrutschungen durch den Tunnelbau in Wohngebieten**

Das LGBR hatte in der nicht zu Ende geführten Erörterung bescheinigt, dass durch den Tunnelbau keine weiteren Rutschungen, z.B. in der Birkenwaldstraße, zu befürchten seien. Die Häuser Nummer 102, 106 und 116 stehen gut sichtbar schief. Das Haus Nummer 114 musste sogar vor rd. 20 Jahren abgebrochen werden.

Die Begründung des LGBR lautete: die angesprochenen Rutschzonen lägen höher und seien vom Tunnelbau nicht betroffen. Wie ist es dann möglich, dass in der tief darunter liegenden Rebhalde und Mönchhalde Häuser durch Hangbewegungen deutliche Risse zeigen und die Leitungen für Wasser, Strom oder Gas unter den Straßen in kurzen Zeitabständen repariert werden müssen? Wie in der Erörterung genannt (Prof. Dr. Wittke), soll der Tunnel Hbf Feuerbach durch Sprengungen vorgetrieben werden. Dies verursacht Erschütterung im bislang schon labilen Hang. Ferner ist das Grundwassermanagement im Tunnelbau überhaupt nicht Gegenstand der Erörterung gewesen.

Im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt sind das LGBR und die Bahnsachverständigen in der Pflicht, in einem weiteren Erörterungstermin Belege für ihre Feststellung vorzulegen. Dabei müssen relevante geologische Querschnitte und anderer Belege, wie z.B. die Ergebnisse der TRIVEC- Messungen in der Rebhalde und die anderen Gebiete entlang der Tunnelstrecken des PFA 1.5 vorgelegt werden, ohne die sich die betroffenen Bürger nicht zufrieden geben können.

#### **Beispiel 4: Westliches Neckarufer PFA 1.6a**

Die Notwendigkeit einer ausführlichen zeitintensiven Erörterung wird an dem aktuellen Schadensfall in der Gaggenauer Straße in Stuttgart-Untertürkheim (Bau der Rettungszufahrt/PFA 1.6a) deutlich. Am 15.03.2013 hat der renommierte Geologe Prof. Dr. Behmel in einem öffentlichen Vortrag darauf hingewiesen, dass die geologischen Verhältnisse in Stuttgart unterschiedlich und von daher die schematischen Beweissicherungszonen unzulässig sind. So zeichnet sich das Neckartal durch einen nicht bindigen Untergrund aus, der bei der Erstellung der Beweissicherungsgrenzen zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass jeder Bauabschnitt geologisch dargestellt und erörtert werden muss. Dies in einem Tag abzuhandeln ist nicht möglich. Des Weiteren konnten von Prof. Wittke zentrale Fragestellungen zu dem Bauabschnitt „westliches Neckarufer“ (PFA 1.6a) am Mittwoch, den 11.09.2013 innerhalb der Erörterung nicht beantwortet werden. Es war Herrn Prof. Wittke nicht einmal möglich diesen Bauabschnitt auf der Folie zu lokalisieren. Die Zusicherung, die Fragen schriftlich zu beantworten, wurde bis heute (2 Monate nach der Erörterung) nicht eingelöst, obgleich das Netzwerk Wangen/Untertürkheim beim RP Stuttgart, Frau Weil, telefonisch nach den Unterlagen nachgefragt hat.

Bei den zum Teil verklausulierten und unvollständigen Planfeststellungs- und Erörterungsunterlagen der DB AG fällt einer ausführlichen und stringenten Erörterung die entscheidend wichtige Aufgabe zu, die berechnete Unsicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu klären, ernst zu nehmen und ihre teils existentiellen Anliegen gegenüber der DB AG zu ihrem Recht zu verhelfen. Einen Verweis auf den Rechtsweg, insbesondere in Schadensfällen, halten wir für eine Bankrotterklärung.

Angesichts dieser neuen Erkenntnisse halten wir eine Erörterung, in der auch die Klärung der Risiken für die Gebäudesicherheit sowie die formale Ausklammerung des Abschnitts PFA 1.2. ausführlich thematisiert wird, für unabdingbar. Wir erlauben uns angesichts der Brisanz der Angelegenheit, diesen Brief den politisch Verantwortlichen bei der Stadt Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg sowie der Öffentlichkeit zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schweizer  
Kernerviertel

Ulrich Hangleiter  
Killesberg e.V.

Rolf Ade  
Gablenberg

Barbara Weber  
Wangen/ Untertürkheim